

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2009.1 vom 19. August 2002

ZH Steuerrekursgericht, 2002-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2009.1

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2009.1 du 19 août 2002

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2009.1 del 19 agosto 2002

Regeste

Die mehrfache Privilegierung durch kurzfristige Kaskadenersatzbeschaffung ist auch unter dem Regime des Steueraufschubs ausgeschlossen. Wird das erste (hier innerkantonale) Ersatzgrundstück nach weniger als 5 Jahren wieder verkauft und durch ein zweites (innerkantonaes) Ersatzobjekt ersetzt, kann grundsätzlich entweder eine Aufhebung des Aufschubs der ursprünglichen Grundstückgewinnsteuer oder die Nichtgewährung eines solchen Aufschubs bei der Handänderung am (ersten) Ersatzobjekt erfolgen. Der zweiten Variante, welche im Einklang mit dem Rundschreiben steht, wurde der Vorzug gegeben.

Erwägungen

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsmässig sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.